

**Verwaltungsgericht München Beschluss vom 31. 8. 2006 M 11 S 06.2481  
Rechtskräftig EzD 2.2.7 Nr. 7**

- 1. Das Verbot, geschützte historische Ausstattungsgegenstände, Einrichtungsgegenstände und Mobiliar aus einem Baudenkmal zu entfernen, kann auf Art. 4 Abs. 4 DSchG gestützt werden.**
- 2. Die Verpflichtung mitzuteilen, wohin die bis zum Erlass der Anordnung bereits weggeschafften Gegenstände verbracht worden sind, kann auf Art. 16 Abs. 2 DSchG gestützt werden.**

**Zum Sachverhalt**

*Die Antragstellerin wendet sich gegen eine für sofort vollziehbar erklärte Verfügung betreffend die Verbringung von geschützten Einrichtungsgegenständen aus einem Baudenkmal.*

*Sie ist Miteigentümerin des Schlosses B., welches von herausragender historischer Bedeutung und ein Baudenkmal ist. Wegen einer bevorstehenden Renovierung des Schlosses, für welche dieses ausgeräumt werden musste, einigte sich die Antragstellerin mit dem Landesamt für Denkmalpflege, dass zunächst das zum Baudenkmal gehörende Inventar festgestellt werden müsse. Als sich herausstellte, dass bereits vor dieser Feststellung Teile der wertvollen Ausstattung aus dem Schloss verbracht und teilweise bereits sogar versteigert worden waren, untersagten das Landratsamt als untere Denkmalschutzbehörde bzw. die Widerspruchsbehörde der Antragstellerin mit Bescheid vom 31. 1. 2006 bzw. Widerspruchsbescheid vom 22. 5. 2006, geschützte historische Ausstattungsgegenstände wie z. B. Einrichtungsgegenstände und Mobiliar aus dem Schloss B. ohne die erforderliche Erlaubnis zu entfernen (Nr. 1 des Bescheids) und verpflichteten sie, dem Landratsamt bis zum 15. 6. 2006 bzw. für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs angeordnet werde, binnen drei Wochen nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheids mitzuteilen, wohin die bisher weggeschafften Gegenstände gelangt seien (Nr. 2). Der Bescheid wurde für sofort vollziehbar erklärt.*

*Das VG lehnte den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch bzw. Anfechtungsklage ab.*

**Aus den Gründen**

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Gem. § 80 Abs. 1 VwGO hat eine Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt, wenn die Behörde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten angeordnet hat. Diese Anordnung ist gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO schriftlich zu begründen, wobei die Begründung eindeutig erkennen lassen muss, dass sich die Behörde bei ihrer Entscheidung hinreichend mit den Besonderheiten des konkreten Einzelfalles auseinandergesetzt hat.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung im Fall des Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ganz oder teilweise wiederherstellen. Das Gericht trifft dabei eine eigene originäre Ermessensentscheidung. Es hat bei der Entscheidung über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abzuwägen zwischen dem von der Behörde geltend gemachten Interesse an der sofortigen Vollziehung ihres Bescheides und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Bei dieser Abwägung sind auch die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO allein mögliche summarische Prüfung, dass der Rechtsbehelf voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Erweist sich dagegen der angefochtene Bescheid schon bei cursorischer Prüfung als voraussichtlich rechtswidrig, besteht kein öffentliches Interesse an dessen sofortiger Vollziehung. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens dagegen nicht hinreichend absehbar, verbleibt es bei einer Interessenabwägung.

Der Antragsgegner hat das besondere öffentliche Interesse der Anordnung des sofortigen Vollzugs im streitgegenständlichen Bescheid ausreichend gem. § 80 Abs. 3 VwGO schriftlich begründet.

Der Sofortvollzug ist auch materiell gerechtfertigt. Nach der im gerichtlichen Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber grundsätzlich auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids im vorliegenden Fall als überwiegend gegenüber den privaten Interessen der Antragstellerin anzusehen. Neben einer Abwägung der einander gegenüberstehenden Interessen ist insbesondere von Bedeutung, dass der erhobene Rechtsbehelf im Hauptsacheverfahren voraussichtlich weitgehend erfolglos bleiben wird.

...

Das Verbot, geschützte historische Ausstattungsgegenstände und Einrichtungsgegenstände ohne Erlaubnis aus einer denkmalgeschützten Einrichtung zu entfernen, ergibt sich unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 DSchG. Nach Art. 4 Abs. 4 DSchG können Handlungen, die ein Baudenkmal schädigen oder gefährden, untersagt werden. Die Konkretisierung dieses gesetzlichen Verbots durch Nr. 1 des streitgegenständlichen Bescheids in der Fassung des Widerspruchsbescheids war erforderlich, weil die Antragstellerin und/oder die Miteigentümerin bereits in der Vergangenheit „Einrichtungsgegenstände“ aus dem Schloss entfernt haben bzw. deren Entfernung zugelassen haben, offensichtlich ohne zu prüfen, ob es sich dabei um denkmalrechtlich geschützte Gegenstände handelt. Nachdem zunächst bestritten worden war, dass Gegenstände nach dem Gespräch mit Vertretern des Landesamtes für Denkmalschutz am 4. 5. 2005 entfernt worden sind, wurde später, auch in der Antragschrift, eingeräumt, dass das Schloss teilweise geräumt worden sei. Darüber hinaus hat eine der beiden Eigentümerinnen laut Aktenvermerk der Antragsgegnerin vom 31. 3. 2006 in einer Besprechung am selben Tag eingeräumt, dass Bilder (offenbar die historische Gemäldesammlung) aus dem Schloss weggebracht worden seien. Es war daher erforderlich, eine sofort vollziehbare Anordnung zu erlassen, die einerseits eine Zwangsgeldbewehrung ermöglicht, andererseits aber auch, um ggf. unmittelbar die Wegschaffung von geschützten Ausstattungsgegenständen etc. unterbinden zu können.

Der Antragstellerin ist es ohne weiteres zuzumuten, mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt ggf. unter Mitwirkung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege abzuklären, ob Einrichtungsgegenstände, die sie zwecks Räumung aus dem Schloss entfernen möchte, dem denkmalrechtlichen Schutz unterliegen oder nicht. Im Übrigen wurde die Antragstellerin im Laufe des Verfahrens in diversen Besprechungen und Schreiben weitestgehend darüber aufgeklärt, welche Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände geschützt sind.

Die Auskunftspflichtung in Nr. 2 des angefochtenen Bescheids stützt sich auf Art. 16 Abs. 2 DSchG. Dies hat die Widerspruchsbehörde im Widerspruchsbescheid vom 22. 5. 2006 zutreffend dargelegt. Nach summarischer Prüfung im Eilverfahren geht auch das Gericht davon aus, dass die Anordnung insbesondere nach der Konkretisierung im Widerspruchsbescheid hinreichend bestimmt ist und dass die in der Begründung aufgeführten Ausstattungsgegenstände denkmalrechtlich geschützt sind. Hinsichtlich der Gemäldesammlung muss die abschließende Beurteilung der Hauptsacheentscheidung vorbehalten werden; insoweit ist die o. g. Interessenabwägung für die vorläufige Entscheidung maßgeblich.

Der Vortrag der Antragstellerin über den Verbleib der entfernten Gegenstände ist nicht nachvollziehbar. Einerseits wird betont, dass die Eigentümer nach dem Gespräch vom 4. 5. 2005 davon ausgegangen seien, dass sie das Schloss räumen sollten; auch bestreiten sie das Wegbringen von denkmalrechtlich geschützten Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen; andererseits hat zumindest eine der Eigentümerinnen im Gespräch am 31. 3. 2006 vorgebracht, dass „Bilder“ weggebracht worden seien, um sie vor der anstehenden Restaurierung des Schlosses vor Schäden zu bewahren.

Nicht nachvollziehbar ist ferner, wenn die Antragstellerin behauptet, sie könne den Verbleib der entnommenen Gegenstände nicht mitteilen. Auch das Gericht geht davon aus, dass die bei einer Versteigerung veräußerten Gegenstände zumindest vom Versteigerer erfasst und auch im Hinblick auf die Käufer dokumentiert werden. Zumind. also müsste die Antragstellerin den Versteigerer nennen können. Schließlich dürfte eine entsprechende Dokumentation und im Folgenden eine Abrechnung der versteigerten Gegenstände auch im Verhältnis der Miteigentümer zueinander erforderlich, jedenfalls aber üblich sein.

Die Erklärung der Antragstellerin durch ihren Bevollmächtigten vom 13. 6. 2006, wonach der Verbleib nicht mehr aufklärbar sei, „selbst wenn sich also unter den Gegenständen geschützte

Ausstattungsstücke befunden haben sollten“, ist nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend, um der Verfügung in Nr. 2 des streitgegenständlichen Bescheids nachzukommen.

Im Übrigen handelt es sich bei diesem Vortrag um den Einwand der Erfüllung der Anordnung, der der Rechtmäßigkeit der Anordnung als solcher nicht entgegenstehen kann, sondern nur hinsichtlich der Fälligkeit des angedrohten Zwangsgeldes und für etwaige weitere Zwangsgeldandrohungen von Bedeutung ist.